

**III. Die Garantien des Vereinigungsrechts**

**19** 1. Die Verfassung enthält in Art. 29 keine Garantien des Vereinigungsrechts. Für sie wird offenbar die politische Garantie durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung (s. Rz. 24 zu Art. 19) und die juristische Garantie durch Art. 19 (s. Rz. 25 zu Art. 19) verfassungsrechtlich für ausreichend gehalten.

**20** 2. In der einfachen Gesetzgebung wird für die registrierten Vereinigungen eine Garantie für die Ausübung ihrer Tätigkeit gegeben. In § 4 Verordnung vom 9.11. 1967 war den staatlichen Organen aufgetragen worden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu gewährleisten, daß registrierte Vereinigungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend unterstützt wurden. Die Verordnung vom 6. 11. 1975<sup>8 9</sup> enthält eine entsprechende Vorschrift nicht mehr.

(Wegen der Einhaltung der politischen UN-Menschenrechtskonvention s. Rz. 42-44 zu Art. 19).

---

8 A.a.O. wie Fußnote 1.

9 A.a.O. wie Fußnote 3.